

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Öffentliche Auslegung

Örtliche Bauvorschrift zur Festlegung der Zahl der Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Gemeinde Egenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen hat am 08.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift zur Festlegung der Zahl der Stellplätze (Stellplatzsatzung), Gemeinde Egenhausen, aufzustellen und gemäß § 13 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen sowie diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 6 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Diese Satzung gilt für die Flächen innerhalb des Gemeindegebietes nach § 30 BauGB (rechtsverbindliche Bebauungspläne) sowie für Gebiete nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für folgende Bebauungspläne der Gemeinde Egenhausen:

Bei den Eichen, Bei den Eichen II, Bei den Eichen III, Bei den Eichen IV, Bei den Eichen V, Bei den Eichen VI, Bei den Eichen VII, Bei den Eichen VIII, Abrundungssatzung „Brückenweg“, Chaussee Haus, In den Gärten, Reutäcker, Vorderer Hub-Lettenäcker, Untere Schelmenwiese, Am Hummelbergweg, Walddorfer Straße, Ortsbausatzung

Der Entwurf des Stellplatzsatzung wird mit Begründung

von Donnerstag, dem 28.01.2021 bis Montag, dem 01.03.2021, (Auslegungsfrist)

je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Egenhausen, Hauptstraße 19, (Foyer 1. Obergeschoss) 72227 Egenhausen während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Stellplatzsatzung auch im Internet unter <https://www.egenhausen.de/leben-wohnen/bauleitplanverfahren-stellplatzsatzung/> einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 01.03.2021, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Egenhausen (Anschrift siehe vorstehend) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Egenhausen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Egenhausen, den 20.01.2021

Sven Holder
Bürgermeister